

strafe, die Nichtstrafbarkeit geringfügiger Verfehlungen unter bestimmten Voraussetzungen und die Umwandlung von Geldstrafen nur bei böswilliger Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung in eine Freiheitsstrafe geben dem Richter und den Schöffen größten Raum zur Differenzierung in der Anwendung der Strafgesetze und in den Fällen, in denen Tat und Täter dies gestatten, zur Vermeidung des schweren Eingriffs in die Persönlichkeitsgestaltung eines Menschen, wie er durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe ausgelöst wird.

Von ganz besonderer Bedeutung für alle an der Rechtsfindung Beteiligten ist im gleichen Sinne die Auflösung der bisher von Art. 6 der Verfassung erfaßten Tatbestände in eine Reihe von konkreten, genau umrissenen Tatbeständen.

Art. 6 war das Rüstzeug, das uns aus dem Chaos in eine festgefügte Rechtsordnung hineinzuführen hatte, und es ist klar, daß der, der seine Existenz aufbaut und äußeren Feinden und ihren Helfershelfern, deren Bedrohung ausgesetzt ist, wuchtige Schläge austeilen muß, bevor er die Waffe anwenden kann, die dem einzelnen Gegner gemäß ist. Aber nun sind wir soweit, und eine Entwicklung hat ihren Abschluß gefunden, die durch unsere Gerichte in ständiger Rechtsprechung bereits eingeleitet und weiter gefördert wurde. Wer früher mit der Gesellschaftsordnung in Konflikt geraten war, kam vor Gericht, kam ins Gefängnis. Das ist in der alten Welt für den Rechtsbrecher nicht das Ende des Unglücks, sondern erst der Anfang; denn von hier geht der Weg tiefer und tiefer. Der Weg zurück in die Gesellschaft ist ihm dann erst recht versperrt. Er kommt vollends auf die Bahn des Verbrechertums, nicht weil er — wie veraltete Strafrechtstheorien lehren — zum Gewohnheitsverbrecher geworden ist, sondern deshalb, weil die Gesellschaft ihn immer wieder von sich stößt.

Wie viele großartige menschliche Talente, die zu Glück und produktiver Arbeit geboren waren, sind so vernichtet worden und vermodert. Diesen antihumanen Zug brandmarkte Goethe, als er einen der Gescheiterten und Gestrauchelten sagen ließ:

„Ihr führt ins * Leben ihn hinein, ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überlaßt ihr ihn der Pein ..“

Wie sieht demgegenüber die Arbeiter-und-Bauern-Macht diese Probleme? Wir stimmen Walter Ulbricht zu, wenn er auf dem 33. Plenum des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sagt: „Sozialisten sind keine Fetischisten der Strafe und hängen ihr nicht sklavisch an. Unser Recht und unser Strafrecht ist das